



Waffen und verbotene Gegenstände – im Reisegewerbe und auf Märkten

11. Bundesfachtagung Gewerberecht – 17. und 18. Oktober 2019 – Speyer

Dipl.-Verw. Frank Schuster

Sachbearbeiter Gewerberecht - Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Tel. 06441/407-2430

Verbotene Gegenstände I

Verbotene Gegenstände

- Der Umgang – also auch der bloße Besitz – dieser Waffen, Schusswaffen und tragbaren Gegenstände ist verboten!
- Vorschrift: § 2 Abs. 3 WaffG (Anl. 2 Abschn. 1 WaffG)
- Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG



Verbotene Gegenstände II



Vollautomatische Schusswaffen,
die keine Kriegswaffeneigenschaften mehr haben oder nie bei
Streitkräften eingeführt wurden.

Vorschrift: § 2 Abs. 3 i. V. m. Anl. 1 Abschn. 1 Nr. 1.1 WaffG

Vergehen nach § 52 1 Abs. Nr. 1 WaffG.

Verbotenen Gegenstände III



Vorderschaftrepetierflinte

(Pumpgun) mit
Kurzwaффengriff

Verboten.

Vorschrift: § 2 Abs. 3 i. V. m.
Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.2.1.2
WaffG

Auch verboten, wenn die Waffe insgesamt kürzer als 95 cm oder der Lauf kürzer als 45 cm ist.

Verbrechen nach § 51 Abs. 1 WaffG

Verbotene Gegenstände IV

Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit einem solchen verkleidet sind, z.B.

- Koppelschlosspistolen,
- Schießkugelschreiber,
- Stockgewehre,
- Taschenlampenpistolen

Vorschrift: Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.2.2 WaffG

Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Verbotene Gegenstände V

Für Schusswaffen bestimmte ...

- Zielscheinwerfer,
- Laser- o. Zielpunktprojektoren
- Nachtsicht- oder –zielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, wenn sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Vorschrift: Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG

Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Verbotene Gegenstände VI

Stahlruten, Totschläger, Schlagringe.



Was ist das?

→ Teleskopschlagstock

Rechtlich: Waffe, aber kein verbotener Gegenstand



Schlagring: Verbotsgegenstand

Vorschrift: Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.2

WaffG

Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Verbotene Gegenstände VII



Präzisionsschleudern.

Voraussetzung: **Armstütze!**

Die **Armstütze** an sich ist auch verboten (Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.7)!

Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

Springmesser: Klinge springt seitlich heraus. Klingenlänge unter 8,5 cm und nur einseitiger Schliff. (Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.4.1 Satz 2)

Springmesser: Klingenlänge über 8,5 cm oder beidseitig geschliffen oder Klinge springt nicht seitlich heraus. (Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.4.1 Satz 1)

Butterflymesser. (Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.4.3)

Definitionen - Waffen und Führen I

Was sind Waffen?

Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a. die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b. die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(§ 1 Abs. 2 WaffG)

Definitionen – Waffen und Führen II

Was sind Schusswaffen?

Schusswaffen sind Gegenstände,

- die zum Angriff oder
- zur Verteidigung,
- zur Signalgebung,
- zur Jagd,
- zur Distanzinjektion,
- zur Markierung,
- zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch oder aus einem Lauf getrieben werden.

(Details: Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG)

Definitionen – Waffen und Führen III

Was sind gleichgestellte Gegenstände (gG)?

(Details Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.2)

- Tragbare Gegenstände, die zum Abschuss von Munition für die vorgenannten Zwecke dienen.
 - Als Munition gilt auch Kartuschenmunition („Platzpatrone“).
- Armbrüste
- Bestimmte Arten von Bolzenschussgeräten und Befestigungsgeräten mit Treibladungen
 - Details bestimmen europ. Rechtsnormen, die in der Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.2.2 genannt sind.
- Wesentliche Teile von Schusswaffen (z.B. Läufe)
 - Näheres in Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.3

Definitionen – Waffen und Führen IV

Was sind tragbare Gegenstände i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2. a)?

- Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).
- Tragbare Gegenstände, die durch and. als mechanische Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroschocker).
- Reizstoffsprühgeräte (unter bestimmten Voraussetzungen)
- „Kleine Flammenwerfer“
- Instrumente zum Drosseln
- Präzisionsschleudern (nur mit Armstütze)
(Details: Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1.1 – 1.3)

Definitionen – Waffen und Führen V

Was bedeutet „führen“?

„führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte ausübt.“

(Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG)

Die Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe wird i. d. R. durch einen sog. Waffenschein erteilt.

(§ 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG)

Die Erl. zum Führen einer SRS-Waffe wird durch den sog. „Kleinen Waffenschein“ erteilt.

(§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Aber: Erlaubnisfreies Führen in § 12 Abs. 3 WaffG beachten.

Führungsverbote nach § 42a WaffG - I

Generelles Verbot zum Führen von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen (§ 42a WaffG)

Es ist verboten

1. **Anscheinswaffen**,
2. **Hieb- und Stoßwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Ausnahmen: Es liegt ein berechtigtes Interesse vor (z.B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumspflege, Jagd und Fischerei, Beruf, and. Allgem. anerkannter Zweck)

Führungsverbote nach § 42a WaffG - II

Beispiele für Ausnahmen:

- Der Mitarbeiter in der Materialwirtschaft führt ein Einhandmesser. Er muss täglich zahlreiche Kartons und and. Verpackungen öffnen.
- Da z.B. Brotmesser keine Waffen sind, dürfen sie auf Märkten verkauft werden. Das Mitnehmen nach Hause wäre kein Führen, weil es nach dem Kauf zur Überführung in die eigenen Wohnung erforderlich ist.

Verstöße: Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 21a. WaffG.

➔ Bußgeld bis zu 10.000 €

Führungsverbote nach § 42 WaffG – Märkte u. ä.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 WaffG:

- „*Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, **Märkten** oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, **darf keine Waffen** im Sinne des § 1 Abs. 2 **führen**.*“
- Die Behörde kann auf Antrag im Vorhinein unter bestimmten Voraussetzungen **Ausnahmen** zulassen.
- Verstoß = Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG

Vertriebsverbote gem. § 35 Abs. 3 WaffG I

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

- 1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,*
- 2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,*
- 3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.*

Ausnahmen können behördlich zugelassen werden.

Vertriebsverbote gem. § 35 Abs. 3 WaffG II

Verstöße gegen das Vertriebsverbot = Vergehen:

„Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ...

...

3. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt ...“

(§ 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG)

Beispiel I

Gegenstand:

**Bajonett (auch Seitengewehr),
Dolch (o. Foto)**



Einstufung:

Waffe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2. a) WaffG)

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Ja, weil Stoßwaffe.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil Waffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Stoßwaffe.

Beispiel II

Gegenstände:

Steakmesser,

Küchenmesser,

Brotmesser (o. Foto)

Einstufung: **Keine Waffen**

Rechtsfolgen:



Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Im Allgemeinen, nein. Führungsverbot nur bei Klingenlänge über 12 cm. (§ 42a Abs. 1 Nr. 3). Ausnahmen vom allgem. Führungsverbot langer Messer, z.B. bei Kauf, beim Grillen, beim Picknick

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Nein.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Nein.

Beispiel III

Gegenstand: **Baseballschläger**

Einstufung: **Dual-use-Gegenstand.**

Eigentlich Sportgerät.

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Ohne Zusammenhang mit Sportausübung kann argumentiert werden, dass er dem Wesen („Verkehrsauffassung“) nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- u. Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen: Dann → Hiebwaaffe. (§ 42a Abs. 1 Nr. 2).

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, wenn Sportbezug fehlt.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Nein, weil Sportgerät. Ja, wenn Hiebwaaffe (siehe Bild unten)



Beispiel IV

Gegenstand: **Knüppel,
Starkstromkabel (o. Foto)**



Einstufung: **Waffe, soweit die
Verkehrsauffassung/Verkehrsanschauung in dem selbst gebauten tragbaren
Gegenstand einen sieht, der der Herabsetzung der Angriffs- oder
Abwehrfähigkeit von Menschen dient.**

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Ja, weil Hiebwaaffe (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil Waffe und ohnehin allgem. Führungsverbot besteht (s. o.).

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Hiebwaaffe.

Beispiele für zulässiges Führen: Angler (Knüppel zum Töten der Fische),
Elektriker (Starkstromkabel) oder anderer Bezug zu beruflicher Tätigkeit.

Beispiel V

Gegenstand: **Reizstoffsprühgerät**

Einstufung: **Verbotener Gegenstand, soweit nicht zugelassen**
(Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.5)

Mit Zulassung Erwerb/Besitz/Führen frei,
Besitz ab 14 Jahren nach § 3 Abs. 2 WaffG frei.
Bei Kennzeichnung als Tierabwehrspray – frei, weil
keine Waffe.

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Nein, wenn zugelassen oder Tierabwehrspray.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Tierabwehrspray, nein, weil keine Waffe. **Ja, wenn
zugelassenes Gerät.**

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Nein, wenn zugelassen oder Tierabwehrspray, weil weder
Schusswaffe noch gleichgestellter Gegenstand.



Beispiel VI

Gegenstand: **Armbrust**

Einstufung: = **Waffe**

(gG gem. Anl. 1 Abschn. 1 UA 1
Nr. 1.2.3 WaffG)

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Nein. Zwar der Schusswaffe gleichgestellt, aber das Führen ist gem.
Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 Nr. 3.2 erlaubnisfrei.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil immer noch Waffe in Form eines gleichgestellten
Gegenstandes.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil einer Schusswaffe gleichgestellter Gegenstand.



Beispiel VII

Gegenstand: **Patronenmunition**

Definition: Hülse, Ladung, Geschoss - Anl. 1
Abschnitt 1 UA 3 Nr. 1.1

Waffenrechtlich wird hier nicht zwischen
besitzen und führen unterschieden.

Daher gelten die Regelungen des Besitzes.

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

**Nein. Voraussetzung aber Munitions-
erwerbsberechtigung.**

Führungsverbot auf öffentl.

Veranstaltungen (§ 42):

Nein. Voraussetzung aber Munitionserwerbsberechtigung.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil in § 35 Abs. 3 ausdrücklich genannt.



Beispiel VIII

Gegenstand: **Unpatronierte pyrotechnische Munition**

Definition: „*Pyrotechnische Munition* (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze] enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten)“
(Anl. 1 Abschnitt 1 UA 3 Nr. 1.4)

Rechtsfolgen:

Klasse PM I: Erwerb u. Besitz erlaubnisfrei (Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 1.12)

Klasse PM II: Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig



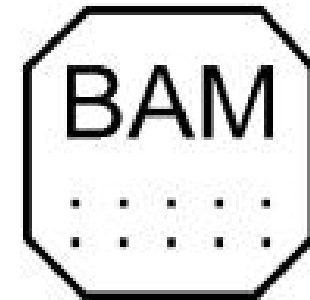
Beispiel VIII - Fortsetzung

Gegenstand: **Unpatronierte pyrotechnische Munition**

Führungsverbot (§ 42a):

PM I: Nein.

PM II: Nein, aber Munitionserwerbsberechtigung erforderlich.



Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

PM I: Nein.

PM II: Nein, aber Munitionserwerbsberechtigung erforderlich.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil eben auch Munition.

Beispiel für PM II: „Vogelschreck“

Beispiel IX

Gegenstand: **Anscheinswaffe**
Nachempfunden der MP 40



EXKURS:

Definition Anscheinswaffe:

1. Schusswaffen, die ... im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.
2. Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen ...
3. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen ...

(Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.6 WaffG)

Beispiel IX - Fortsetzung

Gegenstand: **Anscheinswaffe** (hier auch **Schusswaffe**)

Einstufung:

Anscheinswaffe gem. Anl. 1 Abschn. 1 Nr. 1.6 WaffG

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Ja, weil Anscheinswaffe.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil immer noch Schusswaffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Schusswaffe.

Achtung: Könnte auch SRS-Waffe sein. Dann andere Rechtsfolgen.

Beispiel X

Gegenstand: **Schusswaffe mit Lunten- oder Funkenzündung (LoFz) oder wie hier Perkussionswaffe**

Hinweis: Es wird unterschieden nach der Zahl der Läufe und der Zündungsmethode!

Einstufung:

Schusswaffe.

Erwerb, Besitz:

Erlaubnisfrei, wenn Modell vor 1.1.1871 entwickelt wurde und

- a) Lunten- o. Funkenzündung vorliegt oder
- b) Perkussionswaffe nur einläufig ist.

(Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 1.7 und 1.8 WaffG). Andernfalls **erlaubnispflichtig**.

Führen:

- **Erlaubnisfrei** LoFz-Waffe nach Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 3.1 WaffG
- **Erlaubnispflichtig** bei jüngerem Modell oder Perkussionswaffe (großer Waffenschein)



Beispiel X - Fortsetzung

Gegenstand:

Schusswaffe mit Lunten- oder Funkenzündung (LoFz) oder mit Zündhütchenzündung (letzteres = „Perkussionswaffe“)

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

- **Nein, bei Waffen mit LoFz und Modell von 1871.**
- **Faktisch ja, weil Waffenschein erforderlich ist.**

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil immer noch Schusswaffe in beiden Fällen bzw. Waffenschein erforderlich wäre.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Schusswaffe.



Beispiel XI

Gegenstand: **Luftdruckwaffe**

Einstufung: **Schusswaffe**,
denn es wird ein Geschoss durch
einen Lauf getrieben und sie dient
dem Sport.



Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

**Nein, aber zum Führen bedarf es des („großen“) Waffenscheins, was
auf ein faktisches allgemeines Führungsverbot hinausläuft.**

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil Schusswaffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Schusswaffe.

Beispiel XI - Fortsetzung

Strafvorschriften:

- Allgemeines Führen: § 52 Abs. 3 Nr. 2. a) WaffG – Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe, weniger bei Fahrlässigkeit
- Vertrieb: § 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG – Freiheitsstrafe 6 Mon. bis 5 Jahre

Besonderheiten:

Erwerb und Besitz sind erlaubnisfrei bei weniger als 7,5 Joule Geschossenergie. Mindestalter 18 Jahre (§ 2 Abs. 1 WaffG).

Woran erkenne ich eine Luftdruckwaffe, die den Geschossen eine Energie von weniger als 7,5 Joule erteilt?



Beispiel XII

Gegenstand: **Spielzeug (Soft-Air)**
+ **Anscheinswaffe**

Einstufung:

Vom WaffG gem. Anl. 2 Abschn. 3
UA 2 Nr. 1 ausgenommen, nicht
aber von § 42a.



Aber auch **Anscheinswaffe**, weil dem
HK 416 nachempfunden.

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Ja, weil Anscheinswaffe und § 42a greift.

Führungsverbot nach § 42 WaffG:

**Ja, weil das Verbot des § 42a das des § 42
WaffG überlagert.**



Beispiel XII - Fortsetzung

Gegenstand: **Spielzeug (Soft-Air) und Anscheinswaffe**

Vertrieb auf Märkten, im Reisegewerbe verboten:

Ja, weil Schusswaffe als Anscheinswaffe.

Achtung:

Vollständig andere Rechtsfolgen, wenn Geschossenergie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen auf über 0,5 Joule gesteigert werden kann. Ist die Softair-Waffe dann auch noch Vollautomat ...

→ Verbotsgegenstand

Beispiel XIII

Gegenstand: **Schreckschusspistole**

Einstufung: **Einer Schusswaffe
gleichgestellter Gegenstand**

(Anl. 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.2.1)

Erwerb und Besitz: **Erlaubnisfrei**
(Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 1.3)

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

**Nein, wird aber vom Bedürfnis
des Kleinen Waffenscheins
(§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) überlagert.**

Führungsverbot auf öffentlichen Veranstaltungen (§ 42):

**Ja, weil immer noch Schusswaffe gleichgestellter Gegenstand. Kleiner
Waffenschein verdrängt Führungsverbot hier nicht!**



Beispiel XIII - Fortsetzung

Gegenstand: **SRS-Waffe**

Vertrieb im Reisege-
werbe und auf Märkten
verboten:

Ja, weil Schusswaffe
gleichgestellter
Gegenstand.

EXKURS:

Woran ist eine
SRS-Waffe erkennbar?



Beispiel XIV

Gegenstand: **Paintballmarkierer**

Einstufung:

Schusswaffe, denn es wird ein Geschoss durch einen Lauf getrieben und sie dient der Markierung bzw. dem Sport.

Erwerb und Besitz: **Erlaubnisfrei** soweit unter 7,5 Joule Geschossenergie (dürfte der Regelfall sein).

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Nein, bedarf allerdings des großen Waffenscheins.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil Schusswaffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Schusswaffe.



Beispiel XIV - Fortsetzung

Gegenstand: **Paintballmarkierer**

Strafvorschriften:

- Allgemeines Führen: Vergehen nach § 52 Abs. 3 Nr. 2. a) WaffG

Achtung:

Vollautomatischer Markierer

→ **Verbotsgegenstand**

Beispiel XV

Gegenstand: **Revolver**

(Smith & Wesson Mod. 686-4 – Kaliber .357 mag.)

Einstufung:

Schusswaffe.

Rechtsfolgen:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Nein, allerdings bedarf es zum Führen des Waffenscheins, was auf ein faktisches Verbot hinausläuft.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil Schusswaffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Ja, weil Schusswaffe.

Strafvorschrift: § 52 Abs. 3 Nr. 2. a) WaffG – Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

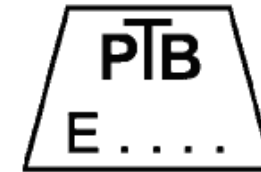


Beispiel XVI

Gegenstand: **Elektroimpulsgerät**

Einstufung:

Verbotener Gegenstand! (Anl. 2 Abschn. 1
Nr. 1.3.6) Es sei denn, er ist amtl. zugelassen.
Dann nur noch Waffe.



Rechtsfolgen, wenn nicht verbotener Gegenstand:

Allgem. Führungsverbot (§ 42a):

Nein.

Führungsverbot auf öffentl. Veranstaltungen (§ 42):

Ja, weil tragbarer Gegenstand nach § 1 Abs. 2. a) WaffG
(Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1.2.1) und damit Waffe.

Vertrieb im Reisegewerbe und auf Märkten verboten:

Nein.

ENDE